

Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg

Ortsgemeinden:

Frankelbach, Heiligenmoschel, Hirschhorn, Katzweiler, Mehlbach, Niederkirchen, Olsbrücken,
Otterbach, Otterberg, Schallodenbach, Schneckenhausen, Sulzbachtal

Verbandsgemeindeverwaltung · Hauptstr. 27 · 67697 Otterberg



Auskunft erteilt:

Baierlein J.

Zimmer: **8**

Telefon: **(06301) 607-210**

Telefax: **(06301) 71 94 03**

Aktenzeichen (Bitte immer angeben):

151-31.0022210

Datum: **22.05.2024**

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der VG Otterbach-Otterberg

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.09.2018 (GVBl. S. 272), sowie § 30 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert wurde, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 02.12.1971, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 333) und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. Seite 308), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, Seite 487) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg -Ordnungsbehörde - als zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für die mit einer Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder einer vorläufigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG genehmigte Außengastronomie aller Betriebe im Bereich der VG Otterbach-Otterberg. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG.
2. Der Beginn der Nachtzeit nach § 4 Abs. 1 LImSchG wird gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 LImSchG im Zeitraum vom 29. Mai 2024 bis zum 31. Oktober 2024 im Bereich der VG Otterbach-Otterberg in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen

Postanschrift
Verbandsgemeindeverwaltung
Hauptstr. 27
67697 Otterberg
Telefon: (06301) 60 7-0
Telefax: (06301) 71 94 03

Konto
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE39 5405 0220 0000 9053 07
BIC MALADE51KLLK
Gläubiger-ID: DE56ZZZ00000033978

Internet
www.otterbach-otterberg.de
E-Mail
postfach@otterbach-otterberg.de

vor einem gesetzlichen Feiertag jeweils um eine Stunde hinausgeschoben. Die Außengastronomie ist in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag bis 23.00 Uhr erlaubt.

3. Im Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung werden die in Einzelfällen für die Außengastronomie in den jeweiligen Erlaubnissen getroffenen Festsetzungen des Beginns der Nachtzeit von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr festgesetzt.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Diese Allgemeinverfügung gilt vom 29. Mai 2024 bis 31. Oktober 2024.
 - b) Ab 22.00 Uhr sind Musikdarbietungen jeglicher Art, auch Musik- oder Fernsehübertragungen aus dem Innenraum der Gaststätte, auf den Außenbewirtschaftungsflächen untersagt.
 - c) Weiterhin sind ab 22:00 Uhr Fenster und Türen der Gaststätte geschlossen zu halten.
 - d) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist auf den Außenbewirtschaftungsflächen so rechtzeitig einzustellen, dass an Wochentagen um 22:00 Uhr und in der Nacht zu einem Samstag, zu einem Sonntag und an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag um 23:00 Uhr die Außenbewirtung (incl. Zusammenstellen bzw. Wegräumen des Mobiliars) beendet und der Freisitz geräumt ist.
 - e) Beim Zusammenstellen bzw. Wegräumen der Tische, Bänke, Stühle etc. ist jeder vermeidbare Lärm zu unterlassen. Gleiches gilt für die Sicherung des Mobiliars; Metallketten ohne Ummantelung dürfen für die Sicherung nicht verwendet werden.
 - f) Ein jederzeitiger entschädigungsloser Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.
 - g) Es ergeht der Hinweis, dass diese Allgemeinverfügung u.a. für Messen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen keine Anwendung findet. Für diese Veranstaltungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg auf Antrag des Veranstalters allgemeine Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG zulassen. Auch weitere Ausnahmen von den grundsätzlichen Bestimmungen zur Nachtzeit des § 4 Abs. 1 LImSchG bleiben im Einzelfall nach § 4 Abs. 3 LImSchG vorbehalten.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat -Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern- gewahrt.

Otterberg, 23.05.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Westrich', written in a cursive style.

Westrich
Bürgermeister